



Gemeindeverwaltung Rüscheegg
Gemeindeschreiberei, Hirschhorn 298a
3153 Rüscheegg Gambach

Telefon 031 738 70 70
Fax 031 738 70 79
E-Mail info@rueschegg.ch

Ordentliche Gemeindeversammlung

Freitag, 28. August 2020 um 20.15 Uhr im Mehrzweckgebäude Pfadern.

Traktanden:

1. Gemeinderechnung 2019 - Genehmigung
2. Regionaler Naturpark Gantrisch - Verlängerung des Vertrages - Genehmigung
3. Schiessanlage Graben - Genehmigung Baurecht
4. Abrechnung Erstellung Parkplatz Pfadern - Orientierung
5. Verschiedenes

Aktenauflage:

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 10 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich in der Gemeindeverwaltung auf.

Rechtsmittelbelehrung:

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern - Mittelland einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Stimmberechtigt:

Stimmberechtigt sind alle seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

COVID-19 Schutzmassnahmen:

Angesichts der geltenden Bestimmungen wird auf ein Apéro nach der Gemeindeversammlung (GV) verzichtet.

Das Betreten sowie Verlassen des Versammlungslokals hat gestaffelt und mit dem nötigen Abstand zu erfolgen. Die Weisungen sind zu beachten.

Da der Mindestabstand während der GV nicht gewährleistet werden kann, sind alle Teilnehmenden angehalten, am Eingang die Hände zu desinfizieren und sich direkt auf den Sitzplatz zu begeben. Der dort aufliegende Registraturzettel ist auszufüllen und abzugeben. Während der gesamten GV sind Hygienemaske zu tragen und der Sitzplatz ist nicht zu verlassen.

Zwischen einzelnen Teilnehmern und Teilnehmergruppen (Personen aus dem gleichen Haushalt) ist immer ein Sitzplatz leer zu lassen.

Kranke Personen oder solche, die mit einer kranken Person im Haushalt leben, sollen zuhause bleiben und die Isolations- und Quarantänemassnahmen des BAG beachten.

Weitere und anderslautende Instruktionen der Versammlungsleitung bleiben vorbehalten.

Der Gemeinderat